

Kreativ wirtschaft

TARIFLISTE „FILM & FOTOGRAFIE“

klaus.hens@bundesforste.at
Tel. +43 2231 600-7070
Fax. +43 2231 2231-600
Mo–Fr von 9–17 Uhr

Tarife zur kommerziellen Nutzung der ÖBf-Flächen ¹

ENTGELTE	NUTZUNGSENTGELT	ART DER NUTZUNG
Filmlizenz 1 Tag ¹	EUR 1.655,-	Spielfilm/Werbefilm/Unterhaltungssendung
Filmlizenz 1 Tag ¹	EUR 870,-	Dokumentarfilm
Fotolizenz 1 Tag ¹	EUR 1.130,-	Werbefotografie
Fotolizenz 1 Tag ¹	EUR 625,-	Naturfotografie mit Set ²
Auf-, Abbautag	50% des jeweiligen Tagstarifs	

Ermäßigungen

Kleinproduktionen	nach Vereinbarung
Aktueller Dienst ³	100%
Gemeinden und deren Tourismusverbände für eigene Werbemittel	100%
Naturfotografie (ein Fotograf ohne Set) ²	100%
Schul- und Studentenprojekte ohne kommerzielle Verwertung (mit Bestätigung der Ausbildungsstätte)	100%
Fotowettbewerbe ohne kommerzielle Verwertung und Hochzeitsfotos	100%

Zusatzkosten

Kfz Einfahrtsgebühr pro Tag	pro PKW EUR 45,-	pro LKW EUR 90,-	pro Spezialfahrzeug EUR 205,-
Hubschrauberlandung	EUR 400,- / Tag inkl. 3 Landungen	Jede weitere Landung EUR 150,-	
Durchfahrtsentgelte ⁴	nach Vereinbarung		
Immobilienutzung	nach Vereinbarung		
Betreuung durch ÖBf-Mitarbeiter	EUR 110,- / Stunde / Person		

Aufzahlungen

Kommerzielles Filmen / Fotografieren ohne Erlaubnis	EUR 4.275,- (Foto) / EUR 5.200,- (Film) pro Vorfall und Tag
Schadenersatz bis zur maximalen Höhe des entstandenen Schadens unabhängig vom Strafentgelt	

Abrechnungseinheit: 24 Stunden (beginnend mit 0:00 Uhr). Alle oben angeführten Tarife und Entgelte verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Im Nutzungsentgelt ist die gesetzliche Gebühr für Bestandverträge (1 Prozent des Bruttobetrag) inkludiert. Tarifliste gültig per 1. Februar 2023.

- Jegliche Nutzung ist mit bestimmten Auflagen verbunden, um den nachhaltigen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen zu gewährleisten. Diese Auflagen sind Teil des schriftlichen Nutzungsvertrages, welcher in allen Fällen mit den ÖBf abzuschließen ist. Die Österreichischen Bundesforste behalten sich Einwände hinsichtlich der Art der Nutzung vor, wenn durch diese gegen die guten Sitten verstoßen wird. In Nationalparks kommen gesonderte Regelungen zur Anwendung. Schlechtwetter ist kein Regressgrund.
- Die kommerzielle Naturfotografie durch Einzelpersonen ist nicht entgeltspflichtig. Sind mehrere Personen am Fotoshooting beteiligt, fällt das vorgeschriebene Nutzungsentgelt für „Naturfotografie mit Set“ an.
- Zum Aktuellen Dienst zählen TV-Beiträge zum aktuellen Geschehen.
- Durchfahrtsentgelte fallen an, wenn Drehorte bzw. Fotomotive nur mittels Querung von Flächen der ÖBf erreicht werden können. Aus Abstimmungsgründen muss aber auch in diesen Fällen eine Meldung über geplante kommerzielle Film- und Fotoaufnahmen auf den außerhalb der Bundesforstgebiete liegenden Flächen erfolgen.